

BGer 6B_428/2019 vom 4. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_428_2019

FR: TF 6B_428/2019 du 4 juin 2019

IT: TF 6B_428/2019 del 4 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht sprach den Beschwerdeführer mit Urteil vom 19. Februar 2019 vom Vorwurf der Tätlichkeiten frei. Es verurteilte ihn wegen Beschimpfung zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen à je Fr. 80.--. Die Gebühr und die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren wurden dem Beschwerdeführer zur Hälfte auferlegt. Die Kosten des Berufungsverfahrens wurden ihm gesamthaft auferlegt.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht. Er sei von Schuld und Strafe freizusprechen und die Kosten und Entschädigungen seien infolge Freispruchs auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Sachverhalt sei in Verletzung des Grundsatzes "im Zweifel für den Angeklagten" und offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG festgestellt worden.

Ob der Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" in dessen Funktion als Beweiswürdigungsregel verletzt wurde, prüft das Bundesgericht nur unter dem beschränkten Gesichtswinkel der Willkür. Willkür und ebenso ein Anwendungsfall von Art. 97 Abs. 1 BGG liegen vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Dass eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint, genügt nicht (BGE 138 III 378 E. 6.1). Die angebliche Willkür ist in der Beschwerde präzise zu rügen, und die Rüge ist zu begründen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Kritik, wie sie vor einer Instanz mit voller Kognition vorgebracht werden kann, genügt nicht.

Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Beweiswürdigung und ihre tatsächlichen Feststellungen ausführlich dargelegt und begründet (vgl. Urteil, S. 5 ff.). Der Beschwerdeführer äussert sich zu diesen Erwägungen nicht konkret. Er macht nur ganz allgemein geltend, dass die Vorinstanz einer These folge, die nicht in ausreichendem Masse habe begründet werden können. Die vorinstanzliche Begründung liesse einfach zu viele Fragen offen, die nicht berücksichtigt worden seien und zu seinen Gunsten hätten gewertet werden müssen.

Diese Vorbringen beschränken sich auf rein appellatorische Kritik, aus welcher sich nicht ansatzweise ergibt, dass und inwiefern die Beweiswürdigung und Feststellungen der Vorinstanz willkürlich im oben umschriebenen Sinn sein sollen, und sind deshalb unzulässig. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist im

Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.